



Bürgerforum Energiewende Hessen

Informationsstände: Fragen und Antworten

Bürgerinformationsveranstaltung zum
Windparkvorhaben in Grünberg
am 10.11.2023 in Grünberg

Grünberg, Januar 2024

Hinweise zu den Fragen und Antworten

Im Rahmen der Informationsveranstaltung fand ein Infomarkt statt. Im Folgenden werden die häufigsten Fragen und Antworten an den Informationsständen wiedergegeben. Für die Antworten sind die Betreiberinnen und Betreiber des jeweiligen Informationsstandes verantwortlich. Daher können die Antworten je nach Autorenschaft unterschiedlich ausfallen.



Nr. Infostand

**1 Allgemeine Projektinformationen Windpark
Hausen**

TRIANEL

2 Bürgerbeteiligung

TRIANEL

3 Natur- und Artenschutz, Hydrologie

Meier & Weise

4 Windenergie im Wald

HessenForst

**5 Windenergie als Beitrag zur Energiewende
Hessen**

LandesEnergieAgentur Hessen (LEA)



Quelle für alle Fotos: ifok GmbH

1. Allgemeine Projektinformationen Windparkvorhaben „Grünberg II“ (TRIANEL)

1. Befinden sich die Windenergieanlagen im Wasserschutzgebiet? Wird der Einfluss des Windparks auf das Grundwasser betrachtet?

Die Anlagen befinden sich in der Zone IIIA des Wasserschutzgebiets Lauter-Wetterfeld. Daher wird ein Hydrogeologisches Gutachten angefertigt, um potenzielle Gefährdungen zu prüfen.

Während der Bauphase werden übliche Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers umgesetzt. Darüber hinaus befinden sich in den Windenergieanlagen verschiedene Sicherheitssysteme, um den Austritt wassergefährdender Stoffe zu verhindern.



Im Ergebnis hat die Errichtung der Windenergieanlagen keinen negativen Einfluss auf die Abfluss- und Grundwasserverhältnisse. Die Wassergewinnung im Quellbach Lauter ist nicht gefährdet.

2. Können die Windenergieanlagen an dem Standort wirtschaftlich betrieben werden?

Auf Basis der Ertragsdaten des naheliegenden Bestandwindparks lässt sich die Windgeschwindigkeit und der Stromertrag der geplanten Windenergieanlagen gut prognostizieren. Im Ergebnis lässt sich der geplante Windpark wirtschaftlich betreiben.

2. Bürgerbeteiligung (TRIANEL)

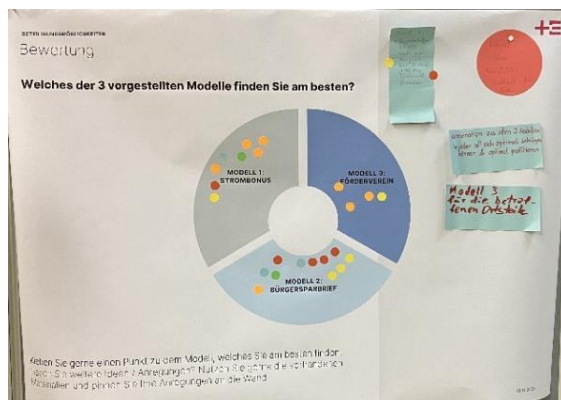
1. Ist eine Beteiligung der Anwohnerinnen und Anwohner des Windparks vorgesehen?

Ja, Trianel plant für diesen Windpark ein Bürgerbeteiligungsmodell. Die Ausgestaltung steht noch nicht fest und befindet sich in Prüfung.

2. Welche Modelle sind im Gespräch?

Im Rahmen des Info-Marktes wurden drei denkbare Modelle vorgestellt:

- Windenergie Strom-Bonus: Eine Art Zuschuss zur Stromrechnung, der im Vorfeld festgelegt wird
- Windenergie Bürgersparbrief: finanzielle Beteiligung an dem Windpark
- Förderverein: finanzielle Ausstattung durch Trianel. Der Verein kann gemeinnützige Projekte mit diesem Geld vorantreiben (Spielplatz, KiTa, ...)



3. Wann wird das Modell für den Windpark festgelegt?

Im Rahmen der Projektentwicklung wird Trianel in Absprache mit der Gemeinde und dem Bürgermeister das für die Region passende Modell entwickeln. Ein genaues Datum oder Zeitraum steht dafür noch nicht fest.

4. Wie erfahren die Anwohnerinnen und Anwohner von dem finalen Bürgerbeteiligungsmodell?

Trianel wird gemeinsam mit der Kommune über verschiedene Kanäle über das vorgesehene Bürgerbeteiligungsmodell informieren: Über die örtlichen Tageszeitungen, einem persönlichen Anschreiben, Social Media und über die Informationskanäle der Gemeinde. Abhängig von dem gewählten Modell ist zudem eine Info-Veranstaltung vorgesehen.

5. Profitieren alle Bürgerinnen und Bürger von dem Projekt?

Ja, die Gemeinde wird mit 0,2 Cent pro erzeugter Kilowattstunde an den Erlösen aus dem Windpark beteiligt, womit zum Beispiel soziale und nachhaltige Projekte finanziert werden könnten, was den Bürgerinnen und Bürgern zugutekommt.



6. Wer kann von den Bürgerbeteiligungsmodellen profitieren?

Welche Bürgerinnen und Bürger beteiligt werden, kann zu diesem Zeitpunkt nicht gesagt werden. Je nach Beteiligungsmodell wird analysiert, für wen eine Beteiligung angeboten wird. Für diese Analyse wird unter anderem betrachtet, wer am meisten durch die Windenergieanlagen beeinträchtigt wird. In Frage kommen dabei die Ortsteile, die durch Schall, Schatten oder Sichtbarkeit der Windenergieanlagen beeinflusst werden.

7. Wann wird festgelegt, wer von dem Bürgerbeteiligungsmodell profitiert?

Nachdem sich Trianel und die Kommune für eines der Bürgerbeteiligungsmodelle entschieden haben, wird festgelegt, welche Ortsteile für eine Beteiligung in Frage kommen.

3. Natur- und Artenschutz, Hydrologie (Meier & Weise)

1. Wie sind die Auswirkungen des Windparks auf die Hydrogeologie und gibt es hierzu ein Gutachten?

Zu den Schutzgütern Boden und Hydrogeologie wurden durch ein Fachbüro eigene Gutachten erstellt. Alle drei Windenergieflächen weisen eine sehr hohe Schutzfunktion für das Grundwasser auf. Eine Verkleinerung der Deckschichten während der Herstellung von Betriebs- und Lagerflächen gewährleistet weiterhin einen sehr hohen Schutz. In der kurzen Zeit beim Ausgeben der Fundamentgrube bis zur Fertigstellung des Fundaments sind die Deckschichten kleiner. In der ca. 3 m tiefen Baugrube fällt teilweise die Schutzwirkung der Verwitterungsschicht weg, so dass nur das unterliegende Gestein maßgebend für den



Grundwasserschutz ist. In dieser kurzen Zeit und auf der kleinen Fläche von nur rd. 415 m² sinkt die sehr hohe Schutzwirkung bei den WEA-Standorten nur geringfügig ab. In Wasserschutzgebieten Zone IIIA ist während der Baugrubenerstellung das Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen von der Baugrube fernzuhalten, um zu verhindern, dass oberflächenbeeinflusstes, ggf. bakteriologisch belastetes Wasser in den Untergrund gelangt und sich dort ausbreiten kann.

2. Gibt es Auswirkungen des Windparks auf die Trinkwassergewinnung in Laubach-Lauter?

Nein. Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie hat festgestellt, dass durch das Windvorranggebiet 4115 das entsprechende Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz nicht negativ beeinflusst wird. Die Trinkwasserschutzzonen sind hinsichtlich der unterirdischen Fließzeiten möglicher Schadstoffe ausreichend groß dimensioniert.

3. Wie viele Begehungen zur Erfassung der Vogelwelt wurden durchgeführt?

Die Erfassung planungsrelevanter Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die Leitfäden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ 2012 (dort Anlage 2 „Kollisionsgefährdete Vogelarten“ und Anlage 3 „Besonders störungsempfindliche Vogelarten“) sowie der Verwaltungsvorschrift Naturschutz/Windenergie aus 2020. Die entsprechenden Mindest-Abstände und Prüfbereiche sind dort aufgeführt. Die Brutvogelerfassung erfolgte an 10 Erfassungstagen. Für die Raumnutzungsanalyse des Rotmilans wurden an 18 Terminen Beobachtungen durchgeführt.

4. Wurde die Fluglinienkarte der Rotmilanflüge mit Telemetriedaten erstellt?

Nein. Die Telemetrierung von Vögeln ist in den Hessischen Leitfäden nicht vorgesehen. Die Erfassung der Fluglinien erfolgte nach einer intensiven Vorbereitung und Eichung der Beobachtungsstandorte im Gelände durch Sichtbeobachtungen mittels hochwertiger Optik. Vielfach erfolgte eine Kreuzpeilung der Flüge durch die synchrone Beobachtung von mehreren Standorten aus und telefonischer Kommunikation der Kartierer untereinander. Die auf Feldkarten gezeichneten Fluglinien werden zur statistischen Auswertung dann in ein Geographisches Informationssystem (GIS) übertragen.

5. Wie ist die Schlaggefährdung von Kranichen zu beurteilen?

Der Kranich zählt nach der Verwaltungsvorschrift Naturschutz/Windenergie aus 2020 nicht mehr zu den kollisionsgefährdeten Arten. Begründet ist dies durch die sehr geringe Schlagopferzahl von Kranichen durch Windenergieanlagen. Der jährliche Kranichzug findet zum allergrößten Teil bei günstigen Wetterlagen mit guter Sicht statt, so dass das Kollisionsrisiko tatsächlich sehr gering ist und von keinem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist.



4. Windenergie im Wald (HessenForst)

1. Wie steht HessenForst zu Windenergie im Wald?

Die Umsetzung von Windenergieprojekten im Wald ist das Ergebnis eines demokratisch legitimierten Entscheidungsprozesses, aus welchem energiepolitische Ziele resultieren. Wir beteiligen uns an der Umsetzung der energiepolitischen Ziele der Landesregierung im Rahmen der eigenen Zuständigkeit und stellen entsprechend geeignete Flächen, welche im jeweiligen Teilregionalplan Energie ausgewählt wurden, zur Verfügung. Die rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiete sind uns demnach eine Vorgabe.



Ziel für die Entwicklung der Windenergie im Staatswald ist die optimierte Ausnutzung der Standortpotenziale und nachhaltige Sicherung der Waldfunktionen gleichermaßen. Bei der Standortwahl für Windenergieanlagen stimmen wir uns mit den Projektierern ab und achten darauf, dass bereits vorhandene Infrastrukturen und Schadflächen genutzt werden um die Eingriffe so gering wie möglich zu halten. Dieses Gebot der Eingriffsminimierung ist uns eine Vorgabe. Des Weiteren achten wir darauf, dass die Windvorranggebiete ausschöpfend, z.B. auch über die Besitzarten hinweg, beplant werden und Synergien erzielt werden.

2. Findet eine Ersatzaufforstung tatsächlich statt?

Für die Rodung der Waldflächen kommt bei dem Bau von WEA im Wald ein Ausgleich im Rahmen des Waldgesetzes hinzu. Gemäß § 12 (4) HWaldG kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass die antragsstellende Betreibergesellschaft flächengleiche Ersatzaufforstungen nachweist. HessenForst prüft jeweils, ob potenzielle Waldneuanlageflächen zur Verfügung stehen, und wird diese dann der Betreibergesellschaft zum Ausgleich des forstlichen Eingriffs anbieten.

Die letztendliche Entscheidung obliegt der zuständigen Genehmigungsbehörde beim RP.

3. Wie viele Windenergieanlagen existieren bereits auf Flächen des HessenForst? Wie hoch sind die Pachtentgelte, die HessenForst erhält?

Zum Stand 14.11.2023 sind

- 147 am Netz
- 26 im Bau
- 186 mit Gestattungsvertrag

Hessen Forst bekommt pro Windenergieanlage ein jährliches Mindestentgelt sowie eine gewisse Umsatzbeteiligung. Über bilaterale Vereinbarungen kann keine Auskunft erteilt werden. Allgemein Berichte können im Nachhaltigkeitsbericht eingesehen werden.

4. Warum nimmt HessenForst an Bürgerinformationsveranstaltungen teil?

HessenForst ist mit der Wahrnehmung der Eigentümerrolle von forstfiskalischen Grundstücken betraut. Durch die Teilnahme von HessenForst an Informationsveranstaltungen bekommen interessierte Bürgerinnen und Bürgern zudem die Gelegenheit für einen direkten, ggfs. weiterfassenden, Austausch.

5. Wie groß sind die Eingriffe, die für den Bau einer Windenergieanlage gemacht werden?

Für den Bau einer Windenergieanlage wird etwa 1 ha Fläche in Anspruch genommen. Diese teilt sich wiederum etwa zur Hälfte in dauerhaft (Betriebszeit der Anlage) und temporär (für die Bauzeit) benötigte Flächen auf. Der Umfang der Rodungsmaßnahmen ist stark abhängig von den örtlichen Gegebenheiten. Decken sich Kalamitätsflächen mit den Windvorranggebieten, kommt es häufig vor, dass nur noch wenige Bäume entnommen werden müssen.

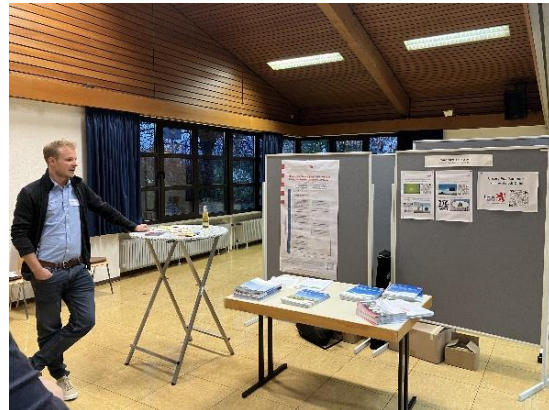
Temporäre Flächen können nach erfolgtem Bau unmittelbar wiederbewaldet werden. Die Wiederbewaldung der dauerhaft benötigten Flächen wird nach erfolgtem Anlagenrückbau vorgenommen.

5. Windenergie als Beitrag zur Energiewende Hessen (LandesEnergieAgentur Hessen LEA)

1. Wie lange dauert ein Genehmigungsverfahren?

Gemäß §10 Abs. 6a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) muss die Genehmigungsbehörde bei einem förmlichen Verfahren innerhalb von sieben Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen über den Antrag entscheiden. Im vereinfachten Verfahren wird die Frist auf drei Monate verkürzt. In begründeten Ausnahmefällen können diese Fristen verlängert werden.

Außerdem muss die Genehmigungsbehörde i. d. R. innerhalb eines Monats die Vollständigkeit der Antragsunterlagen prüfen (§7 Abs. 1 9. BImSchV). Häufig sind die Antragsunterlagen jedoch nicht vollständig und Nachforderungen verlängern das gesamte Verfahren. Sind zum Beispiel neue Naturschutzgutachten notwendig, kann die Nachbesserung z. T. eine ganze Vegetationsperiode, also ein Jahr dauern.



2. Wie hat die Regionalplanung die Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen?

Die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie im Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM) ist das Ergebnis einer eingehenden Abwägung. Dabei wurden u. a. das Erfordernis einer ausreichenden Windgeschwindigkeit, Abstände zu Siedlungen und Wohngebäuden, Belange des Naturschutzes, Wasser- und Bodenschutzes, die Landschaft, Kulturgüter und sonstigen Sachgüter berücksichtigt. Die Vorgabe des Landesentwicklungsplans, zwei Prozent der Fläche für die Windenergie auszuweisen, spielte ebenfalls eine maßgebliche Rolle.

Die genaue Vorgehensweise wird im [Teilregionalplan](#) und in unserem Erklärvideo erklärt (auf [YouTube](#) oder in der Mediathek <https://www.buergerforum-energiewende-hessen.de/Mediathek>).

3. Wurde die Öffentlichkeit bei der Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie beteiligt?

Im Vorfeld der Genehmigung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen (TRPEM) fand eine umfangreiche Beteiligung durch Ausschusssitzungen, Arbeitsgruppensitzungen, Gesprächsrunden, Informationsveranstaltungen in den Landkreisen sowie zwei förmliche Öffentlichkeitsbeteiligungen in den Jahren 2013 und 2015 statt. Die Öffentlichkeit konnte bei den zwei Offenlegungen Stellungnahmen zum Entwurf des TRPEM abgeben. Rund 5.500 Stellungnahmen sind eingegangen



und wurden bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt. Zusätzlich wurden alle mittelhessischen Kommunen um Anregungen gebeten. Der TRPEM wurde 2016 durch die Regionalversammlung, die von den Mitgliedern der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen gewählt wird, demokratisch mit großer Mehrheit beschlossen und 2017 durch die Hessische Landesregierung genehmigt. Für fünf Vorranggebiete fand 2019 eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung statt. 2020 trat dann der TRPEM 2016/2020 in Kraft. Die genaue Vorgehensweise wird im [Teilregionalplan](#) und in unserem Erklärvideo erklärt (auf [YouTube](#) oder in der Mediathek <https://www.buergerforum-energiewende-hessen.de/Mediathek>).

4. Warum wurde das Vorranggebiet 1103 ausgewiesen, obwohl dort eine Wasserschutzzone III liegt?

Die Wasserschutzzone III („weitere Schutzzone“) umfasst das gesamte Einzugsgebiet der geschützten Wasserefassung. Sie ist weiter von der Wassergewinnungsanlage entfernt als die Wasserschutzzone II („engere Schutzzone“) und die Wasserschutzzone I – dem Fassungsbereich. Die Gefahr für das Trinkwasser ist in dieser Entfernung gering. Der Bau von Windenergieanlagen in Wasserschutzzonen III ist daher nicht ausgeschlossen.

5. Wie viele WEA müssten in Hessen gebaut werden, um das Landesziel Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen?

Zur klimaneutralen Energieversorgung soll die Windenergie in Hessen bis 2045 28 Terrawattstunden Strom pro Jahr beisteuern. Dafür sind ca. 2.000 Anlagen mit der aktuell üblichen Leistung von ca. fünf Megawatt je Anlage notwendig.